

Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung der komba gewerkschaft schleswig-holstein

**vom 01.02.2008
in der Fassung vom 21.09.2020**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung gilt für alle Arbeitskampfmaßnahmen, die Tarifverträge betreffen, die für Mitglieder der komba gewerkschaft schleswig-holstein gelten.

Die Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung der komba gewerkschaft (Bund) und die damit einbezogene Arbeitskampfordnung und Streikgeldunterstützungsordnung der dbb tarifunion sind für die komba gewerkschaft schleswig-holstein bindend. Sie finden unmittelbar Anwendung, soweit in dieser Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 2 Voraussetzung für Arbeitskampfmaßnahmen

Urabstimmung und die Durchführung von Streiks sowie Warnstreiks sind an entsprechende Beschlüsse der Bundesorganisation gebunden. Dies gilt grundsätzlich auch, sofern regionale Tarifverträge betroffen sind.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Streikberechtigte Mitglieder der komba gewerkschaft schleswig-holstein, die in zu bestreikenden Dienststellen tätig sind, sind entsprechend des konkreten Streikaufrufs grundsätzlich verpflichtet, sich an dem Streik zu beteiligen und die Weisungen der örtlichen Streikleitung bzw. der Landesstreikleitung zu befolgen.

§ 4 Landesstreikleitung

Die Landesstreikleitung besteht aus dem Vorstand der komba gewerkschaft schleswig-holstein.

Die Landesstreikleitung hat insbesondere

- die Urabstimmung, die Streikfreigabe sowie deren Aussetzung oder Beendigung den Regionalverbänden der komba gewerkschaft schleswig-holstein bekannt zu geben,
- Vorgaben für die Durchführung der Urabstimmung zu erstellen,
- die konkreten Arbeitskampfmaßnahmen zu koordinieren,
- die Regionalverbände darin zu unterstützen, dass die konkreten Arbeitskampfmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und
- die Abrechnung mit den Regionalverbänden sowie mit der komba gewerkschaft (Bund) vorzunehmen

§ 5 Aufgaben der Regionalverbände

Die Regionalverbände sind insbesondere dafür verantwortlich,

- dass die Vorgaben der Landesstreikleitung umgesetzt werden,
- dass Urabstimmungen ordnungsgemäß durchgeführt werden (soweit Urnenabstimmungen erfolgen),
- dass in den einzelnen Dienststellen die Voraussetzungen für erfolgreiche Arbeitskampfmaßnahmen in Abstimmung mit der Landesstreikleitung geprüft und geschaffen werden,
- dass die von den Arbeitskampfmaßnahmen betroffenen Arbeitgeber benachrichtigt und in Abstimmung mit der Landesstreikleitung Notdienstarbeiten vereinbart werden,
- dass die konkreten Arbeitskampfmaßnahmen vor Ort ordnungsgemäß durchgeführt und örtliche Streikleitungen gebildet werden,
- dass die von der Landesstreikleitung vorgegebenen Listen ordnungsgemäß geführt werden und
- dass die Landesstreikleitung unverzüglich über zu erwartende oder tatsächliche Arbeitskampfmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die nicht von der komba gewerkschaft beschlossen wurden, informiert wird.

§ 6 Streikgeldunterstützung

Die komba gewerkschaft schleswig-holstein zahlt an ihre Mitglieder Streikgelder und Warnstreikgelder unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Beitritt zur komba gewerkschaft muss vor der Ausrufung von Streiks oder Warnstreiks erfolgen.
- Die Mitgliedsbeiträge werden in zutreffender Höhe gezahlt.
- Das Mitglied beteiligt sich an Arbeitskampfmaßnahmen der komba gewerkschaft oder wird an der Arbeitsaufnahme gehindert (z.B. Aussperrung). Der Nachweis der Teilnahme am Streik wird durch die Abgabe des ausgefüllten Streikausweises am Streiktag vollständig dokumentiert.

Das Streikgeld (einschließlich Warnstreikgeld) wird auf der Grundlage der Entgeltgruppe, Stufe und Streikstunden als Nettoentgelt berechnet und ausgezahlt.

Sofern durch den Arbeitgeber ein höherer Betrag abgezogen wurde als von der komba gewerkschaft Streikgeld ausgezahlt wurde, wird die Differenz bei Nachweis des Abzugs erstattet.

Ausgezahltes Streikgeld ist zurückzufordern, wenn die Mitgliedschaft des streikenden Mitglieds nicht mindestens ein Jahr nach Beendigung des Arbeitskampfes aufrechterhalten bleibt.

Der Landesvorstand kann Höchstbeträge auf Vorschlag des Landestarifausschusses festlegen.

Über Härtefallregelungen wird auf schriftlichen Antrag der Streikteilnehmer/-innen entschieden.